

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg für
den Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Organisationsentwicklung**

vom 11. Juni 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 331 und S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Eine Zulassung ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.05. bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist zum WS 2010/2011 endet ausnahmsweise am 15.07.2010 (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.

(4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bildungswissenschaft (Fachanteil von mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
und
3. Sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache (DSH 2), die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch einen Sprachtest nachzuweisen sind. Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nur über Kenntnisse auf Niveau B 2 nachweisen, können unter Vorbehalt zugelassen werden; die Sprachkenntnisse auf Niveau DSH 2 sind in diesem Fall spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.
4. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten

Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von in der Regel mindestens 2,0
2. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird in einem Auswahlverfahren nach folgenden Kriterien eine Rangliste erstellt: (Die Gesamtzahl der zu einem Auswahlverfahren einzuladenden Studienbewerber sollte die doppelte Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten.)

Das Ergebnis eines mündlichen Auswahlverfahrens stellt unter Berücksichtigung von Berufserfahrung, fachlicher Eignung und Motivation, die Eignung für das gewählte Studium fest.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung nach §2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 2 bis zum Beginn des Bewerbungssemesters nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter; der Vorsitzende muss Professoren sein.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Empirische Kultur- und Verhaltenswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heidelberg, den 11. Juni 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor